

# Früher in Rente

**Renten und Pensionen.** Voraussichtlich können bald mehr Menschen vorzeitig in den Ruhestand wechseln. Das hat auch Steuervorteile.



Das Finanzamt belohnt einen frühen Ausstieg: Je eher die gesetzliche Rente beginnt, desto größer ist der Teil, den Rentner lebenslang steuerfrei kassieren.

**S**chwarz-Rot plant, dass Arbeitnehmer ab Juli mit 63 Jahren in Rente gehen dürfen, wenn sie mindestens 45 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Wer die Chance nutzt, muss keine Rentenabschläge in Kauf nehmen. Den regulären Abzug von 0,3 Prozent für jeden Monat, den die gesetzliche Rente früher beginnt, soll es nicht geben.

Trotzdem fällt die gesetzliche Rente geringer aus, wenn die Beitragsjahre bis zum regulären Berufsende fehlen. Beginnt die Rente zwei Jahre früher, sind zurzeit je nach Verdienst bis zu 115,28 Euro brutto im Monat verloren. Auch andere Altersbezüge steigen nicht mehr, wenn sie früher beginnen. Netto ist die Einbuße allerdings geringer als brutto, denn auch die Sozialabgaben und Steuern sind nicht so hoch.

Arbeitnehmer erhalten für die gesetzliche Rente außerdem höhere Freibeträge, wenn sie vorzeitig in Ruhestand gehen. Auch von lohnsteuerpflichtigen Firmen- und Beamtenpensionen ist mehr steuerfrei. Nur Bezieher von Privatrenten schneiden beim Finanzamt schlechter ab, ebenso wie einige Betriebsrentner. Von ihren Renten ist aber ohnehin der Löwenanteil steuerfrei.

## Gesetzliche Rentner

Anders sieht das bei der gesetzlichen Rente aus. Gehen Arbeitnehmer dieses Jahr in Rente, beziehen sie 32 Prozent steuerfrei. Beginnt ihre Rente erst 2015, beträgt der Freibetrag nur noch 30 Prozent und 2016 nur noch 28 Prozent (siehe Tabelle S. 69).

Bis zum Jahr 2040 sinkt der steuerfreie Rententeil bis auf null. Spätere Generationen erhalten gar nichts mehr steuerfrei.

Beim Finanzamt ist die gesetzliche Rente ab 63 Jahren also günstiger als die Rente ab 65 Plus. Wie hoch der Vorteil für jüngere Rentner ist, hängt vom zu versteuernden Einkommen ab.

**Beispiel** Ein 63-Jähriger erhält ab Juli gesetzliche Rente. Weil sie 2014 beginnt, sind 32 Prozent steuerfrei. Nächstes Jahr berechnet das Finanzamt den Freibetrag endgültig. Beträgt 2015 die Rente 18 000 Euro, gibt es 5 760 Euro (32 Prozent) als Freibetrag. So viel ist jedes Jahr bis ans Lebensende steuerfrei.

Geht der 63-Jährige erst im Jahr 2016 in Rente, sinkt der steuerfreie Teil auf 28 Prozent. Bezieht er ein Jahr später 19 200 Euro Rente, beträgt sein Freibetrag 5 376 Euro. Das sind 384 Euro weniger als 2015. Über 15 Jahre gerechnet, kommen 5 760 Euro zusammen. Zahlt der Rentner dafür 20 Prozent Einkommensteuer, muss er dem Finanzamt 1 152 Euro mehr überweisen.

**Lohnsteuerpflichtige Pensionäre**

Oft erhalten Arbeitnehmer auch Beamtenpensionen oder Firmenpensionen, die sie wie Lohn versteuern müssen. Dafür erhalten sie Versorgungsfreibeträge. Je früher sie beginnen, desto größer ist die Entlastung (siehe obere Tabelle S. 70).

Fängt die Pension 2014 an, bleiben bis zu 2 496 Euro im Jahr steuerfrei. 2015 sind es maximal noch 2 340 Euro und 2016 höchstens 2 184 Euro. Ab 2040 erhalten Pensionäre gar keine Versorgungsfreibeträge mehr.

**Beispiel** Bezieht ein 63-Jähriger seit Januar mindestens 625 Euro lohnsteuerpflichtige Pension im Monat, sind im Vergleich zu 2016 jährlich 312 Euro weniger steuerpflichtig. Über 15 Jahre sind das 4 680 Euro. Müsste der Pensionär dafür 20 Prozent Einkommensteuer zahlen, spart er 936 Euro.

**Privatrentner und Betriebsrentner**

Manchmal ist es aber auch ungünstig, wenn Renten früh beginnen. Erhalten Arbeitnehmer erstmals mit 63 Jahren Privat- oder Betriebsrenten, deren Beiträge im Berufsleben aus versteuertem Einkommen finanziert wurden, schneiden sie beim Finanzamt nicht so gut ab. Das kann ihnen mit betrieblichen Direktversicherungen passieren, aber auch mit Betriebsrenten aus Pensionskassen oder Pensionsfonds.

Solche Renten sind zwar steuerlich günstig. Je jünger Rentner beim Beginn sind, desto mehr müssen sie aber beim Finanzamt abrechnen (siehe Tabelle S. 70, unten).

**Beispiel** Erhält ein 63-Jähriger erst mit 65 oder 66 Jahren die erste Rente, bleiben 82 Prozent steuerfrei. Von 1 000 Euro Rente im Monat muss er nur 180 Euro (18 Prozent) beim Finanzamt abrechnen.

Beginnt seine Rente mit 63 Jahren, beträgt der steuerfreie Teil nur noch 80 Prozent. Von 1 000 Euro Monatsrente sind 200 Euro

**Unser Rat**

**Planung.** Sie wollen früher in Rente gehen? Prüfen Sie in den Jahresmitteilungen, die Sie von den Trägern Ihrer Altersvorsorge erhalten, wie viel Rente oder Pension Sie erwarten können. Ziehen Sie davon die Steuern, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab, die Sie als Rentner zahlen müssen. Überschlagen Sie, ob Sie vom Rest leben können.

**Rechner.** Schätzen Sie im Internet ab, wie viel Steuern Sie zahlen, wenn Sie früher in Rente gehen ([www.test.de/rentenrechner](http://www.test.de/rentenrechner)).

**Beratung.** Nutzen Sie die Beratungsangebote der Deutschen Rentenversicherung Bund und fragen Sie die anderen Träger der Altersvorsorge nach der Höhe Ihrer Altersbezüge.

(20 Prozent) steuerpflichtig. Das sind 20 Euro mehr und summiert sich in 15 Jahren auf 3 600 Euro. Das Finanzamt kassiert 720 Euro Einkommensteuer mehr, wenn sein Steuersatz im Alter 20 Prozent beträgt.

**Netto 1 533 Euro weniger**

Rentner müssen sämtliche Altersbezüge betrachten, wenn sie wissen wollen, wie viel Geld sie die Rente ab 63 Jahren kostet. Entscheidend ist, was netto bleibt, nachdem die Sozialabgaben und Steuern abgezogen sind.

**Beispiel** Ein Alleinstehender setzt sich zum 1. Januar 2015 mit über 63 Jahren zur Ruhe und bezieht:

- 8 000 Euro lohnsteuerpflichtige Betriebspension,
- 18 000 Euro gesetzliche Rente und
- 12 000 Euro Privatrente.

Nachdem der Rentner die Steuererklärung für 2015 abgegeben hat, ermittelt das Finanzamt die Einkünfte aus der Pension. Zunächst geht der Versorgungsfreibetrag samt Zuschlag ab. Dazu kommen pauschal 102 Euro, weil der Mann in der Steuererklärung keine Werbungskosten nachgewiesen hat:

Einkünfte 2015 aus Pension und Rente	
Betriebspension	8 000 Euro
Versorgungsfreibetrag + Zuschlag	- 2 340 Euro
Werbungskostenpauschale	- 102 Euro
<b>Einkünfte aus der Pension</b>	<b>5 558 Euro</b>

**Finanztest**

**Gesetzliche Rente**

Je später Arbeitnehmer gesetzliche Rente beziehen, desto weniger ist steuerfrei. Dieses Jahr erhalten sie für 1 000 Euro Rente noch einen Freibetrag von 320 Euro (32 Prozent). Im Jahr 2020 beträgt er nur noch 200 Euro (20 Prozent).

Altersbezüge	Beginn der Rente (Jahr)	Freibetrag (Prozent)	Freibetrag je 1 000 Euro Rente (Euro) <sup>1)</sup>
<b>Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung</b> wie Altersrenten, Witwen- und Waisenrenten. Außerdem vergleichbare <b>Renten aus beruflichen Versorgungswerken und Rürup-Veträgen.</b>	2014	32	320
	2015	30	300
	2016	28	280
	2017	26	260
	2018	24	240
	2019	22	220
	2020	20	200

1) Der lebenslange Freibetrag wird von der Rente im ersten Kalenderjahr nach Rentenbeginn berechnet.

Jetzt ermittelt das Finanzamt die steuerpflichtigen Einkünfte aus der gesetzlichen und privaten Rente

Gesetzliche Rente	18 000 Euro
30 Prozent steuerfreier Teil	- 5 400 Euro
<b>Steuerpflichtiger Teil gesetzl. Rente</b>	<b>12 600 Euro</b>
Privatrente	12 000 Euro
<b>20 Prozent steuerpflichtiger Teil</b>	<b>2 400 Euro</b>
Steuerpflichtiger Teil gesetzliche und private Rente (12 600 + 2 400)	15 000 Euro
Werbungskostenpauschale	- 102 Euro
<b>Einkünfte aus Renten</b>	<b>14 898 Euro</b>
<b>Gesamteinkünfte aus Pensionen und Renten (5 558 + 14 898)</b>	<b>20 456 Euro</b>

Von den Einkünften gehen die außergewöhnlichen Belastungen und Sonderausgaben aus der Steuererklärung ab. Bleiben die Beitragssätze gleich, setzt der 63-Jährige folgende Versicherungsbeiträge ab:

- 1 845 Euro (10,25 Prozent) Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag für die gesetzliche Rente und
- 1 404 Euro (17,55 Prozent) Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag für die lohnsteuerpflichtige Betriebspension.

Das Finanzamt berücksichtigt 2015 insgesamt 3 249 Euro. Andere Kosten weist der Mann nicht nach. Von seinen Einkünften geht deshalb nur noch der Sonderausgabenpauschbetrag von 36 Euro ab. Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag betragen danach:

## Einkommensteuer 2015

Summe der Einkünfte	20 456 Euro
Sonderausgabenpauschbetrag	- 36 Euro
Versicherungsbeiträge	- 3 249 Euro
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>17 171 Euro</b>

## Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

1 993 Euro

Angenommen der Arbeitnehmer geht erst am 1. Januar 2017 mit über 65 in Rente und seine Pension und die Renten steigen auf:

- 8 720 Euro lohnsteuerpflichtige Betriebspension,
  - 19 200 Euro gesetzliche Rente und
  - 12 480 Euro Privatrente.
- Dann werden die Einkünfte aus diesen Altersbezügen so hoch sein:

## Einkünfte 2017

Betriebspension	8 720 Euro
Versorgungsfreibetrag + Zuschlag	- 2 028 Euro
Werbungskostenpauschale	- 102 Euro
<b>Einkünfte aus der Pension</b>	<b>6 590 Euro</b>

Die Renteneinkünfte steigen auf:

Gesetzliche Rente	19 200 Euro
26 Prozent steuerfreier Teil	- 4 992 Euro
<b>Steuerpflicht. Teil gesetzl. Rente</b>	<b>14 208 Euro</b>

Privatrente	12 480 Euro
<b>18 Prozent steuerpflichtiger Teil</b>	<b>2 246 Euro</b>

Steuerpflichtiger Teil gesetzliche und private Rente (14 208 + 2 246)	16 454 Euro
Werbungskostenpauschale	- 102 Euro
<b>Einkünfte aus Renten</b>	<b>16 352 Euro</b>

**Gesamteinkünfte aus Pensionen und Renten (6 590 + 16 352) 22 942 Euro**

Von den Einkünften gehen die gleichen Versicherungsausgaben ab wie 2015, außerdem der Sonderausgabenpauschbetrag von 36 Euro. Die Renten und die Betriebspension sind 2017 aber höher, deshalb beträgt der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag bei gleichen Beitragssätzen 3 499 Euro im Jahr. Ist alles abgezogen, zahlt der Rentner 2 610 Euro Steuer und Solidaritätszuschlag:

## Einkommensteuer 2017

Summe der Einkünfte	22 942 Euro
Sonderausgabenpauschbetrag	- 36 Euro
Versicherungsbeiträge	- 3 499 Euro
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>19 407 Euro</b>

## Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

2 610 Euro

2017 hat der Mann brutto 40 400 Euro Pension und Rente. Netto bleiben 34 291 Euro, nachdem die Steuern und Versicherungsbeiträge aus dem Steuerbescheid bezahlt wurden. Beendet der Rentner zwei Jahre früher sein Berufsleben, hat er 2015 nur 32 758 Euro zum Leben. Der vorzeitige Wechsel in die Rente kostet ihn 1 533 Euro im Jahr. ■



**Für Privatrenten, für die es im Berufsleben keine Steuervorteile gab, zahlen Arbeitnehmer nur wenig Steuern. Sie sollten aber möglichst spät beginnen.**

## Finanztest Lohnsteuerpflichtige Pensionen

Je später Arbeitnehmer die erste lohnsteuerpflichtige Pension beziehen, desto geringer ist der lebenslange Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag dazu. Erhält ein 63-Jähriger dieses Jahr die erste Zahlung, sind bis zu 2 496 Euro steuerfrei. Beginnt seine Pension im Jahr 2020, erhält er höchstens noch 1 560 Euro steuerfrei.<sup>1)</sup>

Altersbezüge	Beginn der Pension (Jahr)	Versorgungsfreibetrag im Jahr (Prozent)	Höchster Versorgungsfreibetrag im Jahr (Euro)	Zuschlag im Jahr (Euro)	Maximal steuerfrei im Jahr (Euro)
Lohnsteuerpflichtige Firmenpensionen aus Unterstützungskassen oder Pensionszusagen und lohnsteuerpflichtige Beamtenpensionen	2014	25,6	1 920	576	2 496
	2015	24,0	1 800	540	2 340
	2016	22,4	1 680	504	2 184
	2017	20,8	1 560	468	2 028
	2018	19,2	1 440	432	1 872
	2019	17,6	1 320	396	1 716
	2020	16,0	1 200	360	1 560

1) Freibetrag und Zuschlag werden auf Basis der ersten vollen Monatspension berechnet. Den Zuschlag gibt es maximal bis zur Höhe der Pension, die nach Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrags bleibt.

## Finanztest Privat- und Betriebsrenten

Für Privat- und Betriebsrenten, deren Beiträge im Berufsleben versteuert werden, gilt Folgendes: Je älter Arbeitnehmer bei Beginn der Rente sind, desto mehr ist steuerfrei. Mit 65 Jahren erhalten sie von 1 000 Euro Rente 820 Euro (82 Prozent) steuerfrei. Mit 60 Jahren sind es nur 780 Euro (78 Prozent).

Altersbezüge	Alter bei Rentenbeginn	Freibetrag (Prozent)	Freibetrag je 1 000 Euro (Euro)
Private Renten, außerdem Betriebsrenten aus Direktversicherungen, Pensionskassen, Pensionsfonds oder aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), deren Beiträge im Berufsleben aus voll oder pauschal versteuertem Einkommen finanziert wurden	60/61	78	780
	62	79	790
	63	80	800
	64	81	810
	65/66	82	820
	67	83	830